

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Orb



Veröffentlicht auf der Internetseite der Stadt Bad Orb am **23. April 2022**

VI. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Orb vom 28.04.2021

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Orb am 23.03.2022 folgende VI. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Bad Orb vom 23.02.2015 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Bad Orb – Kurstadt im Spessart – Ausgabe Nr. 5/2015 vom 14.03.2015), geändert durch die I. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 22.06.2016 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Bad Orb – Kurstadt im Spessart – Nr. 14/2016 vom 02.07.2016), geändert durch die II. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 21.02.2018 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Bad Orb – Kurstadt im Spessart – Nr. 5/2018 vom 10.03.2018), geändert durch die III. und IV. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 12.12.2018 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Bad Orb – Kurstadt im Spessart – Nr. 26/2018 vom 29.12.2018), geändert durch V. Änderung der Hauptsatzung (öffentlich bekannt gemacht auf der Internetseite der Stadt Bad Orb am 30.04.2021) wird wie folgt geändert:

Der § 6 erhält folgende Neufassung:

§ 6 Film- und Tonaufnahmen

In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung/Ausschüsse/Ausländerbeirats sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien zulässig. Die Aufnahme der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu Veröffentlichungs- und Übertragungszwecken im Internet durch die Stadt Bad Orb regelt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung. Die Aufnahme der Sitzung zu Protokollzwecken regelt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung. Die Film- und Tonaufnahmen durch Medien sind der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Die Medienvertreterin oder der Medienvertreter hat

auf Verlangen der oder des Vorsitzenden einen Nachweis über ihre oder seine Berechtigung zu führen.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese VI. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Orb vom 22.03.2022 tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Bad Orb, den 21.04.2022

Gez. Tobias Weisbecker
Bürgermeister

Siegel

Bad Orb, 21.04.2022

DER MAGISTRAT DER STADT BAD ORB

Gez. Tobias Weisbecker
Bürgermeister

Stadt Bad Orb
-Kurstadt im Spessart-